

Aktionszentrum Forum Rauchfrei

Von: "Aktionszentrum Forum Rauchfrei" <aktionszentrum@forum-rauchfrei.de>
Datum: Dienstag, 24. Oktober 2017 10:21
An: <poststelle@jumi.landsh.de>
Cc: <peter.seulen@jumi.landsh.de>
Anfügen: Schreiben des Forum Rauchfrei an Ministerin Sütterlin-Waack vom 05.09.2017.pdf; Antwort von Herrn Dr. Seulen vom 20.10.2017.pdf
Betreff: z.Hd. Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack: Befassung der LAV mit §11 der Tabakerzeugnisverordnung / Zigarettensautomaten: Unser Schreiben vom 05.09.2017

Befassung der LAV mit §11 der Tabakerzeugnisverordnung / Zigarettensautomaten: Unser Schreiben vom 05.09.2017

Hier: Schreiben von Herrn Dr. Seulen im Auftrag von Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack vom 20.10.2017

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 5. September sowie das Erinnerungsschreiben vom 18. Oktober 2017. Auf diese Schreiben hat Herr Dr. Peter Seulen am 20. Oktober 2017 geantwortet, ohne inhaltlich auf unser Schreiben vom 5. September 2017 so einzugehen, wie dies angesichts der Bedeutung des Themas erforderlich wäre.

Es entsteht der Eindruck, dass das Gesetz überhaupt nicht vollzogen wird, solange die Beratungen der Arbeitsgruppe anhalten, und zwar weder in Ihrem Bundesland noch in den übrigen Ländern.

Wenn Tabak in Automaten verkauft wird, erfolgt die Bereitstellung nicht durch eine Präsentation der Tabakproduktpackungen in der Gestaltung, wie sie in der RL 2014/40/EU in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 unionsrechtlich bzw. auf nationaler Ebene durch die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben durch das Tabakerzeugnisgesetz in Verbindung mit der Tabakerzeugnisverordnung geregelt wird. Die Warnhinweise sind nicht bei der Bereitstellung, sondern erst bei der Entnahme aus dem Zigarettensautomaten sichtbar.

Deshalb kommt die Ausarbeitung der Unterabteilung Fachbereich Europa des Deutschen

[\[1\]](#)

Bundestages vom 26. April 2017 nach sorgfältiger gutachterlicher Prüfung zu dem Ergebnis, das beim Automatenverkauf ein Verdecken der Warnhinweise im Sinne des Gesetzes zu bejahen ist und dass es keine Gründe gibt, an der Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung zu zweifeln.

Die fehlende Sichtbarkeit von Warnhinweisen **auf der Packung** – nicht auf dem Zigarettensautomaten - beim Verkauf von Tabakerzeugnissen an Zigarettensautomaten muss also dazu führen, dass dieser Verkauf von den zuständigen Behörden unterbunden wird.

Dann mögen die Unternehmen, die den Verkauf für rechtmäßig halten, den Rechtsweg bestreiten, so dass dann die Verwaltungsgerichte entscheiden können.

Denn es ist Aufgabe der Gerichte, über die richtige Auslegung der Gesetze zu entscheiden. Die Verwaltung darf den Vollzug eines Gesetzes dagegen nicht aussetzen, weil dies gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz unseres Grundgesetzes verstoßen würde. Die Gerichte würden aber bei ihrer Entscheidung den gegebenen weiten Rahmen berücksichtigen, da sich die Richtlinie 2014/40/EU selbst auf das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

stützt.

Der Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2014/40/EU lautet:

„(7) Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das WHO-Rahmenübereinkommen vom Mai 2003 umzusetzen, dessen Bestimmungen **für die Union und ihre Mitgliedstaaten bindend sind**. Besonders relevant sind die FCTC-Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse, Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring und dem unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen. Die Vertragsparteien des FCTC, einschließlich der Union und ihrer Mitgliedstaaten, haben im Verlauf mehrerer Konferenzen einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen.“

Durch Beitritt zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vom 21. Mai 2003 hat sich Deutschland verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten, nämlich bis zum 17. März 2010, ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung zu erlassen. Dieser wirksamen Verpflichtung gemäß Artikel 13 FCTC ist Deutschland bis heute noch nicht nachgekommen. Mittlerweile ist Deutschland das einzige Land in der Europäischen Union, in dem noch Plakatwerbung für Tabak gestattet ist.

Vor dem Hintergrund dieser Verpflichtung aus Artikel 13 Absatz 2 S. 1 FCTC, ein umfassendes Verbot aller Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring zu erlassen, haben bereits 56 Länder weltweit den Verkauf von Zigaretten in Automaten unabhängig von der Frage der Sichtbarkeit der Warnhinweise verboten, z. B. England, Frankreich, Polen, China, [\[2\]](#) Russland, Argentinien, Indonesien .

Auch ohne eine ausdrückliche längst überfällige Regelung wird der Automatenverkauf von Tabak aber wegen § 11 Abs. 4 der Tabakerzeugnisverordnung, der im Licht dieses Hintergrundes auszulegen ist, unzulässig.

Wir fordern Sie daher auf, ohne weiteres Zögern zu veranlassen, dass gegen den gesetzwidrigen Verkauf von Tabak in Automaten von den Behörden Ihres Landes vorgegangen wird.

Herr Dr. Seulen weist uns in seinem kurzen Antwortschreiben auf den im Grundgesetz verankerten föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und auf den sich daraus ergebenden Vollzug des Gesetzes in der Verantwortung der jeweiligen Bundesländer hin.

Wir weisen auf ein mindestens ebenso wichtiges Prinzip unseres Rechtsstaates hin: das Prinzip der Gewaltenteilung. Selbstverständlich begrüßen wir, dass eine Abstimmung über einen einheitlichen Vollzug in der Arbeitsgruppe erfolgt. Dieser Versuch einer Abstimmung darf aber nicht dazu führen, dass ein Gesetz letztlich überhaupt nicht vollzogen wird und durch Ihr Nichthandeln letztlich das Rechtsstaatsprinzip aufgeweicht würde.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz

[1]

<https://www.bundestag.de/blob/510940/.../pe-6-021-17-pdf-data.pdf>

[2]

https://www.tobaccocontrollaws.org/legislation/finder#_adban-tab

Aktionszentrum des Forum Rauchfrei
Großbeerenstraße 2-10
Haus 1, Eingang 1.1, 1 OG Raum 3
12107 Berlin
Tel.: 030 70715820
Mobil: 0176 24419964
Email: aktionszentrum@forum-rauchfrei.de
www.forum-rauchfrei.de